

BVGer D-2499/2008 vom 14. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2499_2008

FR: TAF D-2499/2008 du 14 septembre 2010

IT: TAF D-2499/2008 del 14 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20, Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 4.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden einerseits den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten und andererseits der Asylrelevanz entbehren. Im Einzelnen führte es aus, der Beschwerdeführer habe bezüglich der geltend gemachten Ereignisse im Jahre 2004 widersprüchliche Angaben gemacht. In der kantonalen Anhörung habe er geltend gemacht, ein Nachbar namens E. _____ habe gesehen, wie Soldaten im Mai 2004 das Haus des Beschwerdeführers durchsucht hätten. E. _____ sei danach mit seinem Motorrad zum Markt gefahren, wo sich der Beschwerdeführer aufgehalten habe und habe ihn über den Vorfall informiert. Anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung habe er dem widersprechend geltend gemacht, er sei auf dem Heimweg vom Markt gewesen, als er E. _____ bei dessen Mühle getroffen und ihn dieser dort informiert habe. Weiter habe er ausgesagt, er habe Sri Lanka in der Nacht des 4. Mai 2004, einen Tag nachdem die Soldaten gekommen seien, von V. _____ aus Richtung Indien verlassen. Im Widerspruch dazu habe er an der Bundesanhörung erklärt, Sri Lanka in der Nacht des Tages, als die Soldaten gekommen seien - also in der Nacht des 3. Mai 2004 - von W. _____ direkt Richtung Indien verlassen zu haben. Seinen Aussagen anlässlich der kantonalen Anhörung sei ausserdem zu entnehmen, dass die Soldaten am 3. Mai 2004 viermal sein Haus aufgesucht

hätten. In der Bundesanhörung habe er hingegen ausgesagt, die Soldaten hätten an diesem Tag zweimal sein Haus aufgesucht. Diese erheblichen Widersprüche liessen sich mit der Glaubhaftmachung des vorgebrachten Sachverhalts vom Mai 2004 nicht vereinbaren, weshalb dieser nicht glaubhaft sei. Der Beschwerdeführer mache geltend, er sei im Jahre 1999 zwei Wochen und im Jahre 2001 acht Monate lang vom sri-lankischen Militär festgehalten worden. Beim zweiten Mal sei er gefoltert worden. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka befürchte er, festgenommen und getötet zu werden. In Anbetracht des zeitlichen und sachlichen Kontextes dieser bedauerlichen Verfolgungsmassnahmen sei ein genügend enger Kausalzusammenhang zur Ausreise des Beschwerdeführers, die erst im Mai 2004 erfolgt sei, zu verneinen. Diese Vorbringen seien daher nicht asylrelevant. Bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka sei festzuhalten, dass es nicht genüge, eine Gefährdung lediglich mit Ereignissen zu begründen, die sich früher oder später ereignen könnten. Vielmehr müssten hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht auf einer subjektiven Empfindung der betroffenen Person beruhen würden. Solche Anhaltspunkte bestünden vorliegend nicht in genügender Weise. Wie dargelegt worden sei, seien die Verfolgungsmassnahmen, die der Beschwerdeführer für Mai 2004 geltend mache, als nicht glaubhaft zu werten. Der Beschwerdeführer habe somit vor seiner Ausreise mehr als zwei Jahre lang keine Probleme mit den sri-lankischen Sicherheitskräften gehabt. Eigentliche eigene politische Aktivitäten des Beschwerdeführers gingen aus den Akten nicht hervor. Zwischen 1997 und 2001 habe er zwar den LTTE sporadisch mit Lebensmitteln oder mit dem Einkauf von Benzin unterstützt. In einem Gerichtsverfahren Ende 2001 sei er von den sri-lankischen Behörden indes freigesprochen worden, etwas mit der LTTE zu tun zu haben. Es sei daher davon auszugehen, dass er bei den sri-lankischen Behörden als unbescholten gelte. Somit bestehe nach Einschätzung des BFM keine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu gewärtigen habe. Dieses Vorbringen sei daher nicht asylrelevant. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, die vorstehenden Erwägungen umzustossen, da sie einerseits keinen Bezug zur vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgung von Mai 2004, die vom BFM als nicht glaubhaft gewertet worden seien, hätten, und andererseits auch keine Hinweise bezüglich der Frage der begründeten Furcht enthielten, zumal das Schreiben des Onkels vom 2. Mai 2006 nicht der Wahrheit entspreche, wie der Beschwerdeführer dies in der kantonalen Anhörung eingeräumt habe. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer stamme aus dem Norden Sri Lankas. Er habe durch seine Familie Kontakte zu den LTTE gehabt, im Übrigen aber versucht, sich aus dem Bürgerkrieg herauszuhalten. Er sei wegen vermuteter LTTE-Tätigkeit im Jahre 2001 von der Armee festgenommen und massivst gefoltert worden. Die Folterspuren seien medizinisch nachgewiesen. Die Vorinstanz bestreite diese massiven Menschenrechtsverletzungen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht. Die Sichtweise des BFM, dass dieses Vorbringen nicht mehr asylrelevant sei, sei fragwürdig. Nach der Lehre könne auch eine sogenannte Vorverfolgung asylrelevant sein, namentlich wenn die Rückkehr in den Verfolgerstaat aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden könne. Wenn Ereignisse zeitlich weiter

zurückklären, sei anhand deren Schwere zu prüfen, ob sie so nachwirken, dass sie auch nach längerer Zeit für den Fluchtentscheid kausal oder Motiv bildend seien. Der Beschwerdeführer sei - was ärztlich bestätigt werde - besonders sadistisch gefoltert worden. Die Foltertechnik mit dem Stacheldraht enthalte Elemente sexueller Grausamkeit. Zumal die körperlichen Folgen noch heute nicht überwunden seien, blieben solche Foltererlebnisse nachhaltig im Unterbewussten und seien posttraumatisierend. Wer die Folgen solcher Erlebnisse in sich tragen und verarbeiten müsse, sei eher bereit, Signale einer politischen Verfolgung oder einer Verschärfung der Armeekontrollen persönlich zu nehmen. Es könne deshalb aus der Tatsache, dass für den Beschwerdeführer nach der Freilassung im Jahre 2001 während des Waffenstillstandes bis im Jahre 2004 kein Zwischenfall eingetreten sei, welcher die Flucht notwendig gemacht hätte, nicht geschlossen werden, dass die Erlebnisse des Jahres 2001 nicht entscheidend kausal für den Fluchtentscheid bei der neu auftauchenden Gefahr einer Festnahme wären. Wer von so schwerer Folter betroffen worden sei, dürfe subjektiv und müsse objektiv mögliche künftige Verfolgung durch die Folterorganisation viel intensiver fürchten, als wer solches nicht erlebt habe. Damit erkläre das BFM die unbestrittenen Erlebnisse aus der Militärhaft im Jahre 2001 zu Unrecht als nicht mit kausal für den begründeten Fluchtentscheid des Beschwerdeführers. Die angeblichen Widersprüche bestünden nicht, wenn man die unterschiedlichen Schilderungsdichte der einzelnen Befragungen vor Augen halte. Bei der kantonalen Anhörung habe der Beschwerdeführer präzise zeitliche Angaben geliefert. Die dritte Anhörung sei erst anfangs 2008, also dreidreiviertel Jahre nach dem zu schildernden Ereignis erfolgt. Der Nachbar, welcher den Vorfall am 3. Mai 2004 beobachtet habe, arbeite in einer Mühle. Er habe dem Beschwerdeführer Hilfe angeboten, habe aber auch an seinen Arbeitsort, die Mühle in T._____, fahren müssen. Er habe den Beschwerdeführer hinten auf das Motorrad genommen und sei zur Mühle gefahren. Dies habe der Beschwerdeführer nicht einlässlich geschildert, weil es für das Fluchtmotiv nicht wichtig gewesen sei. In der Mühle hätten sie beraten, wie und wann eine Flucht möglich wäre. Gegen Mittag, als die Fluchtpläne entwickelt gewesen seien, seien sie nach W._____, gefahren. Anlässlich der Anhörung habe der Beschwerdeführer keine präziseren Angaben gemacht, wo er den Nachbarn getroffen habe. Er habe bloss gesagt "... ist zum Markt gekommen." Bei der Drittanhörung seien die Aussagen präziser, aber freilich etwas ungeschickt übersetzt worden. Er habe gesagt, er habe sich bereits auf den Heimweg gemacht, als er den Nachbarn getroffen habe, was kein Widerspruch zur früheren Aussage sei. Er habe an seinem Haus vorbeigehen müssen, das heisse der Nachbar habe ihn dorthin mitgenommen, weil dieser ihm helfen wollte und weil dieser dort gearbeitet habe. Bezüglich Datum bestünden entgegen der Vermutung der Vorinstanz keine Widersprüche. Die Fahrt nach Indien habe in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2004 stattgefunden. Er sei noch am selben Abend von W._____ nach V._____ und noch in der selben Nacht, aber nach Mitternacht, also am 4. Mai, nach S._____ in Indien gefahren. Es sei durchaus möglich, nach Mitternacht in V._____ wegzufahren und vor der Dämmerung in S._____ anzukommen. Anlässlich der Drittanhörung habe er dann ausgesagt, er sei von W._____ in einer Nacht nach Indien gebracht worden. Er habe dort nicht gesagt, dass die Reise über V._____ geführt habe, es sei aber auch nicht präzise gefragt worden. Die Angabe von sechs Stunden Reisezeit könne insgesamt stimmen. Soweit die Vorinstanz in der Anzahl der Soldatenbesuche einen wesentlichen Widerspruch konstruieren wolle, betreibe sie Haarspalterei. Der Beschwerdeführer sei an jenem Tag persönlich nicht zugegen gewesen. Anlässlich der kantonalen Anhörung habe er ausgesagt, die Polizisten seien morgens um

sieben Uhr gekommen, dann auf das Gartengrundstück gegangen und dann wiedergekommen und abends seien sie noch zwei Mal vorbeigekommen. Bei der Drittanhörung habe er die beiden Male am Morgen und am Abend zusammengefasst. Insgesamt würden keine Widersprüche in wesentlichen Punkten vorliegen, welche die Glaubhaftigkeit des Hauptereignisses, der Armeerazzia und der Verletzung der Schwiegermutter, in Zweifel ziehen könnten. Die Tatsachen würden durch eine Aussage der Ehefrau gegenüber dem Grama Sevaka in Z._____ und die Verletzung der Schwiegermutter durch das Arztzeugnis bestätigt. Sollte das BFM Zweifel an dieser Tatsache haben, sei es vom Gericht aufzufordern, den Sachverhalt vor Ort durch die betroffenen Personen bestätigen zu lassen. Die Sachverhaltsdarstellung sei in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei und glaubhaft. Zusätzliche Dokument würden den geschilderten Sachverhalt erhärten. Gestützt auf die Intervention, welche zur Hospitalisierung der Schwiegermutter geführt habe, könne nicht mehr bestritten werden, dass persönliche, konkrete und unmittelbare Furcht vor Verfolgung begründet gewesen sei. Wer wie der Beschwerdeführer bereits schwere Folter erlitten habe, könne nach einem solchen Zwischenfall nicht ruhig nach Hause zurückkehren.

E. 4.3

In der Vernehmlassung hielt das BFM entgegen, dass das Schreiben der Ehefrau an den Grama Officer lediglich die bereits vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen enthalte. Der Grama Officer bestätige auf dem Schreiben die Wahrheit der Angaben. Solche Bestätigungen könne sich jede Person in Sri Lanka problemlos ausstellen lassen. Sie haben daher - wie im vorliegenden Fall - bloss Gefälligkeitscharakter und keinen Beweiswert. Es wirke auch realitätsfremd und sei ein Indiz für den Gefälligkeitscharakter, dass das Schreiben erst nach dem Entscheid des BFM vom 14. März 2008 datiert sei. Was das Arztattest (Diagnosis Ticket) des Spitals Jaffna für die Schwiegermutter anbelange, so sei darauf eine Behandlungsdauer vom 3. Mai bis 10. Mai 2004 vermerkt. Dieser Vermerk lass sich nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers vereinbaren, wonach seine Schwiegermutter angeblich 20 Tage im Spital im Koma gelegen haben soll. Dieses Attest sei daher ebenfalls als reines Gefälligkeitsdokument ohne Beweiswert zu werten.

E. 4.4

In der Replik vom 2. Juli 2008 wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Behauptung, eine Aussage der Mutter (recte: der Ehefrau) des Beschwerdeführers habe reinen Gefälligkeitscharakter und keinen Beweiswert sei gesetzeswidrig und tendenziös. Dies umso mehr, als die Asylgründe glaubhaft zu machen und nicht im Sinne des Zivil- und Strafprozessrechts zu beweisen seien. Effektiv habe der Beschwerdeführer die neu eingereichten Beweismittel im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren angefordert. Weshalb dies deren Beweiswert schmälern sollte, sei nicht ersichtlich. Die Vorinstanz weise zu Recht auf einen Fehler, der jedoch nicht entscheidend für den wahren Kerngehalt des Ereignisses, welches durch das Arztzeugnis belegt werde, im Befragungsprotokoll hin. Die Schwiegermutter des Beschwerdeführers sei zwei und nicht zwanzig Tage im Koma gelegen. Wenn Zweifel an der Bestätigung erhoben würden, seien diese im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen vor Ort zu überprüfen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten und vor dem Hintergrund der damaligen Situation in Sri Lanka zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend

gemachte Bedrohung durch das sri-lankische Militär glaubhaft ist. Die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers, wonach er im Jahr 1999 zwei Wochen und im Jahr 2001 acht Monate lang vom sri-lankischen Militär festgehalten und beim zweiten Mal gefoltert worden war, wurde vom BFM in der angefochtenen Verfügung ebenso wenig in Zweifel gezogen, wie die Mitgliedschaft seiner zwei Brüder bei den LTTE. Im Weiteren vermögen die vom BFM geäusserten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen, da diese aufgrund der Einwände in der Beschwerde weitgehend zu relativieren sind. Es trifft aufgrund der protokollierten Aussagen zwar zu, dass der Beschwerdeführer sich bezüglich der Örtlichkeiten, wo er vom Nachbarn betreffend den Waffenfund der Armee gewarnt worden sei, sich nicht übereinstimmend äusserte. So sprach er bei der kantonalen Anhörung am 14. Juni 2006 davon, der Nachbar, der eine Mühle habe, sei zum Markt gekommen, um ihn zu warnen, während er bei der ergänzenden Anhörung am 7. März 2008 zu Protokoll gab, er habe sich auf dem Heimweg vom Markt befunden, als ihn der Nachbar bei seiner Mühle darüber informiert habe. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kern der Aussage - er sei nicht zuhause, sondern auf dem Markt gewesen, als das Militär die Waffen gefunden habe, der Nachbar, der eine Mühle besitze, habe ihn gewarnt und bei der Flucht unterstützt - bei den beiden Anhörungen, welche über ein dreiviertel Jahre auseinanderliegen, derselbe bleibt. Zudem lagen die Geschehnisse im Zeitpunkt der ergänzenden Anhörung bereits rund vier Jahre zurück, weshalb es durchaus nachvollziehbar ist, wenn sich der Beschwerdeführer nach dieser langen Zeitspanne nicht mehr genau erinnern konnte, ob ihm der Nachbar vom Waffenfund bereits auf dem Markt oder danach in seiner Mühle, wo sie seine Ausreise planten, berichtete. Unter diesen Umständen spricht die nicht ganz identische Wiedergabe des detaillierten Ablaufs der Geschehnisse dieses Morgens nicht zwingend gegen die Glaubhaftigkeit. Ferner stellte das BFM in der Verfügung fest, der Beschwerdeführer habe anlässlich der kantonalen Anhörung im Widerspruch zur späteren ergänzenden Anhörung angegeben, er habe Sri Lanka in der Nacht des 4. Mai 2004 von V. _____ Richtung Indien verlassen, anstatt am 3. Mai 2004 von W. _____ direkt nach Indien. Aufgrund der protokollierten Aussagen, ist davon auszugehen, dass die Reise nach Indien in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2004 stattfand. Der Beschwerdeführer schilderte nämlich sehr ausführlich, dass er abends in W. _____ seine Reise startete und es bereits Nacht war, als sie in V. _____ angekommen seien. Dort seien noch zwei weitere Personen zugestiegen (vgl. act. A10/20 S. 9). V. _____ dürften sie nach Mitternacht verlassen haben, damit sie in der Morgendämmerung Indien erreichen konnten. Insofern besteht entgegen der Auffassung des BFM kein Widerspruch betreffend Ausreisedatum. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer bei der ergänzenden Anhörung den Zwischenstopp in V. _____ nicht mehr erwähnte und angab, direkt von W. _____ nach Indien gefahren zu sein (vgl. act. A23/12 S. 4). Festzuhalten ist allerdings, dass der Beschwerdeführer bei der ergänzenden Anhörung die Geschehnisse nicht in einer freien Schilderung darlegen konnte. Vielmehr wurden ihm dort einzelne Fragen gestellt, wobei - durch diese Befragungssituation bedingt - seine Antworten nicht der Detaillierungsgrad seiner der Ausführungen an der kantonalen Anhörung vorweisen. Schliesslich stellte das BFM fest, der Beschwerdeführer habe unterschiedliche Angaben zur Häufigkeit der Hausbesuche durch die Soldaten am 3. Mai 2004 gemacht. An der kantonalen Anhörung habe er angegeben, das erste Mal sei die Armee um sieben Uhr zu seinem Haus gekommen und habe dieses durchsucht. Danach hätten sich die Soldaten zu seinem Feld begeben, wo sie die Waffen gefunden hätten. Dann seien sie ein zweites Mal zum Haus gekommen und

hätten seine Frau und Schwiegermutter geschlagen. Sie seien schliesslich noch zwei Mal am Abend vorbeigekommen und hätten dann das ganze Haus gründlich untersucht und Wandschränke umgestossen (vgl. act. A10/20 S. 9 und 13). Anlässlich der ergänzenden Anhörung antwortete er nur noch, die Soldaten hätten beim ersten Mal die Waffen gefunden und beim zweiten Mal überall im Haus und die Felder mit einem speziellen Apparat kontrolliert (vgl. act. A23/12 S. 8). In der Beschwerde wird diesbezüglich zu Recht geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe an der kantonalen Anhörung das Kommen und Gehen der Soldaten viel minutiöser beschrieben. Insoweit ist ohne weiteres denkbar, dass der Beschwerdeführer bei der oberflächlicher gehaltenen ergänzenden Anhörung vereinfachend davon sprach, das Militär sei sowohl am Morgen und am Abend gekommen. Ausserdem ist den Ausführungen in der Beschwerde insoweit beizupflichten, als dass der Beschwerdeführer die betreffenden Informationen ohnehin nur über Dritte erlangt hat und selber nicht zu Hause anwesend war.

E. 5.2

Unter Berücksichtigung der substantiierten Schilderungen des Beschwerdeführers, die im Übrigen auch in den Kontext der damaligen Situation in Sri Lanka passen, ist daher davon auszugehen, dass das BFM die geltend gemachte Bedrohung durch das sri-lankische Militär im Ergebnis zu Unrecht als nicht glaubhaft erachtet hat.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Februar 1999 für 13 Tage und am 14. April 2001 für rund acht Monate inhaftiert wurde. Anlässlich der ersten Inhaftierung gab er unter Schlägen gegenüber den Behörden preis, dass zwei seiner Brüder bei den LTTE seien. Bei der zweiten Inhaftierung wurde er unter Folter gezwungen zu gestehen, dass er LTTE-Mitglieder beherberge und den Aufenthaltsort der LTTE sowie ihr Waffenversteck preiszugeben. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei den sri-lankischen Behörden registriert ist. Im Dezember 2001 ist es zu einer Gerichtsverhandlung gekommen, woraufhin er freigelassen worden ist, verbunden mit einer dreimonatigen Meldepflicht. Zeitgleich zur Haftentlassung Ende 2001 verkündeten die LTTE sowie die sri-lankische Regierung einseitig Waffenstillstandserklärungen und der damalige Premierminister Ranil Wickremesinghe und der LTTE-Führer Velupillai Prabhakaran vereinbarten schliesslich im Februar 2002 einen zeitlich unbegrenzten Waffenstillstand. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich nach der Haftentlassung nicht veranlasst sah, unmittelbar ausser Landes zu flüchten, zumal er im damaligen Zeitpunkt auch Vater von vier kleinen Kindern war und hoffte, dass der Konflikt vorbei war (vgl. act. A10/20 S. 8). Der Konflikt entspannte sich dann auch merklich, obwohl die LTTE bereits im April 2003 von weiteren Friedensverhandlungen zurücktrat, womit der Friedensprozess blockiert wurde. Im Februar 2004 löste die damalige Staatspräsidentin Chandrika Bandaranaike Kumaratunga das Parlament auf und anlässlich der Neuwahlen im April 2004 kam es zu zahlreichen zum Teil ernsthaften Vorfällen. Die ethnisch-nationalistischen Kräfte gewannen mit der Wahl an Einfluss und die LTTE als Verhandlungspartner und das Waffenstillstandsübereinkommen wurden wieder in Frage gestellt (vgl. E.MARK 2006 Nr. 6 E. 6.2). In Anbetracht der bereits erlittenen Folterungen durch das sri-lankische Militär hatte der Beschwerdeführer, nachdem er vom Waffenfund durch das sri-lankische Militär in seinem Garten erfahren hatte, vor dem Hintergrund des sich wiederzuspitzenden Konfliktes zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Mai 2004 hinreichend Anlass, weitere Verfolgungsmassnahmen durch die sri-lankischen

Sicherheitskräfte zu befürchten. Da der Beschwerdeführer sich noch am gleichen Tag, als er vom Waffenfund in seinem Garten erfuhr, nach Indien begab, bestand sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein Kausalzusammenhang zwischen dem fluchtauslösenden Moment und der Ausreise. Der Beschwerdeführer erfüllte somit im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 6.2.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend. Entscheidend ist somit, ob die Verfolgung heute noch andauert oder die Furcht vor Verfolgung aktuell noch begründet erscheint. Dabei ist eine allenfalls eingetretene Veränderung der objektiven Situation im Heimatland seit der Ausreise zu berücksichtigen (vgl. BVG 2008/12 E. 5.2 S. 154 f.).

E. 6.2.2

Der mit einer vernichtenden Niederlage der LTTE im Mai 2009 endende 26 Jahre dauernde Bürgerkrieg hatte verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, wobei vonseiten beider Konfliktparteien massive Kriegsverbrechen gegenüber unbeteiligten Zivilpersonen begangen wurden (vgl. International Crisis Group, War Crimes in Sri Lanka: Asia Report N°191, 17. Mai 2010, S. 9 ff., S. 24 ff.; Freedom House, Countries at the Crossroads 2010, Country Report-Sri Lanka, S. 6). Die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka hat sich seit dem Ende des Bürgerkriegs zwar stabilisiert. So sind tausende von Personen aus den Internally-Displaced-Person-Camps entlassen worden und die Notstandsgesetze sind gelockert worden. Andere Sicherheitsvorkehrungen, sowie Kontrollpunkte der Polizei und des Militärs entlang der Strassen und die starke Präsenz des Militärs sind jedoch gegenwärtig immer noch vorhanden (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka; 5. Juli 2010). Trotz der Beendigung der Kampfhandlungen wird von der Regierung die Meinungs- und Pressefreiheit anhaltend unterdrückt, weshalb eine objektive Berichterstattung aus Sri Lanka zur aktuellen Lage nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, zumal es auch für ausländische Medien schwierig ist in Sri Lanka zu operieren (vgl. Reporters sans Frontières, classement mondial 2009, 9. März 2010; Freedom House, Countries at the Crossroads 2010, Country Report-Sri Lanka, S. 5). Am 26. Januar 2010 wurde der Staatspräsident Mahinda Rajapakse wiedergewählt. Am Wahltag selbst kam es in Jaffna und Vavuniya zu Bombenanschlägen und der Herausforderer, der frühere Armeechef Sarath Fonseka, sowie verschiedene Personen aus seinem Umfeld wurden verhaftet. Die Einschüchterungen der Opposition und des Parlaments setzten sich auch im Vorfeld der darauffolgenden Parlamentswahlen fort. Das Ergebnis der Parlamentswahlen stärkt den Einfluss der Familie Rajapaksse: zwei Brüder des Präsidenten, sein Sohn, seine Nichte und mehrere Cousins kandidierten erfolgreich. Unabhängige Wahlbeobachter erklärten, es habe zahlreiche Unregelmässigkeiten gegeben. Die Wahlen seien nicht fair gewesen. Viele tamilische Flüchtlinge hätten ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Im Norden und Osten seien tamilische Wähler eingeschüchtert worden (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 9. April 2010). Die weitere Entwicklung der allgemeinen Lage in Sri Lanka muss als vollkommen offen bezeichnet werden. Insbesondere ist unklar, wie die Regierung mit den ehemaligen Angehörigen der LTTE oder Personen, welche als solche verdächtigt werden, umgeht beziehungsweise weiter umgehen wird. Ende Mai 2010 sind zwar ehemalige LTTE-Kindersoldaten aus den Rehabilitationszentren entlassen worden sowie auch einige Erwachsene, welche die Rehabilitationsprogramme abgeschlossen haben und nicht mehr

länger als Risiko betrachtet wurden. Nichtsdestotrotz wurden im Mai 2010 immer noch rund 9000 ehemalige vermeintliche LTTE-Mitglieder in geschlossenen Camps festgehalten, wo sie kein Zugang zu Anwälten, Familie, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder anderen Schutzinstitutionen haben und unklar ist, was innerhalb dieser illegalen Haftzentren passiert (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka; 5. Juli 2010 S. 3 ff.; International Crisis Group, Sri Lanka: A Bitter Peace, Asia Briefing N°99, 11. Januar 2010, S. 8). Notstandsgesetze (Emergency Rules) und das Anti-Terror-Gesetz (Prevention of Terrorism Act) sind noch immer in Kraft und ermöglichen es der Regierung, ungehindert gegen oppositionelle Stimmen im Land vorzugehen (International Crisis Group, Sri Lanka: A Bitter Peace, Asia Briefing N°99, 11. Januar 2010). Tamilen aus dem Norden und Osten sind dabei in erhöhtem Masse gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer ist tamilischer Herkunft und stammt aus Z. _____ (Jaffna). Er hat bis auf einen kurzen Aufenthalt im Jahre 1986 in Finnland immer in der Nordprovinz gelebt. Wie vorstehend (E. 5) dargelegt wurde, ist seine Aussage, wonach er von der sri-lankischen Armee verfolgt wurde, weil diese auf seinem Grundstück Waffen gefunden hat, als glaubhaft zu werten. Angesichts der beschriebenen Situation in Sri Lanka, kann auch im heutigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer keine ernsthaften Nachteile mehr drohen. Vielmehr muss angenommen werden, dass der Beschwerdeführer, als Angehöriger von LTTE-Mitgliedern und aufgrund der Inhaftierungen durch die Sicherheitskräfte in den Jahren 1999 und 2001 wegen des Verdachts, die LTTE unterstützt zu haben, registriert ist und deshalb das Augenmerk der Behörden in besonderem Mass auf sich zieht. Unter diesen Umständen ist das Risiko des Beschwerdeführers, nach langjähriger Landesabwesenheit bei der Einreise oder an einem der Kontrollpunkte der Polizei oder der Armee festgenommen und aufgrund seiner Vorgeschichte in Haft genommen zu werden, als erheblich einzuschätzen. In Anbetracht des Grundsatzes, wonach Personen, die bereits Verfolgung erlitten haben, eine ausgeprägtere subjektive Furcht zugestanden wird, und die vom Beschwerdeführer geäusserte Furcht - aufgrund der anhaltend schlechten Menschenrechts- und Sicherheitslage für Tamilen aus dem Norden im Land - auch objektivierbar ist, muss ihm eine begründete Furcht, auch künftig ernsthafte Nachteile zu erleiden, auch aus heutiger Sicht zuerkannt werden (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E 7.1. S. 193; EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a-b S. 9 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuches geltend gemachte Sachverhalt glaubhaft ist und er aufgrund desselben, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 52 ff. AsylG hindeuten, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 7.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung des Bundesamtes vom 14. März 2008 Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist demnach

gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist - als vollständig obsiegende Partei - für die ihm im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das Bundesamt mithin anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'380.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.